

Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 23. Juni 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Fehmarn in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm in eigenem Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebenen entsprechend;
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist;
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen;
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen;

9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Fehmarn ist;
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein;
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen, und
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die unter a) und b) Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren, Gebührenrahmen

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens festzusetzen ist, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet worden ist
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

- (4) Die Gebühr kann vor der Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Datenschutzbestimmungen

Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes gelten unmittelbar. Die Stadt Fehmarn ist danach berechtigt, personenbezogene Daten Gebührenpflichtiger für die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden rechtmäßigen Aufgaben im Rahmen des § 11 Abs. 1 und 2 Landesdatenschutzgesetz zu verarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen der ehemaligen Stadt Burg auf Fehmarn und des ehemaligen Amtes Fehmarn vom 7. Oktober 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Fehmarn, den 28. Juni 2005

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister

Otto-Uwe Schmiedt
Bürgermeister

Gebührentabelle

(Anlage zur Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind erhöht sich die Gebühr bis auf	10,00
2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4-Seite	3,00
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,00
3	Fotokopien DIN A 4 je Seite	0,30
	für gemeinnützig anerkannte Vereine aus dem Stadtgebiet	0,10
	Fotokopien DIN A 3 je Seite	0,60
	für gemeinnützig anerkannte Vereine aus dem Stadtgebiet	0,15
	Großflächenkopien (lfd. Meter) B- oder F-Plan	8,00
4	Lichtpausen auf normalem Papier bis DIN A 4	3,00
	Lichtpausen auf normalem Papier bis DIN A 3	4,00
	Lichtpausen auf normalem Papier bis DIN A 2	6,00
	über DIN A 2 (lfd. Meter)	8,00
	Für transparente Lichtpausen und Lichtpausen auf Leinen wird die doppelte Gebühr erhoben.	
5	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,00
6	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3,00 bis 25,00

7	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer schriftlichen Erklärung, je angefangene Seite	3,00
8	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, je angefangene Seite	5,00
9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 150,00
	darunter auch Entwässerungsgenehmigungen:	
	- Einfamilienhaus als Einzelanschluss	100,00
	- Mehrfamilienhaus als Einzel- oder Gemeinschaftsanschluss / pro Einheit	100,00
	- Wohnblocks, gestaffelt	
	bis 3 WE	100,00
	bis 6 WE	150,00
	bis 9 WE	200,00
	bis 12 WE	250,00
	darüber	300,00
	Anbauten und Erweiterungen an ein bestehendes System	50,00
	Sonderbauten, wie SB-Märkte, Bootshallen, Garagenanl.	nach Aufwand mind.150,00
	Befreiungsanträge für Schmutzwasser oder Niederschlagswasser	50,00
	Sonderbauten	nach Aufwand mind. 50,00
10	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
11	Ausstellung einer Ersatz-Einwohnerkarte	3,00
12	Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte	5,00
13	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und / oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen, Kopien usw., je angefangene halbe Stunde	5,00
14	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	5,00
15	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	5,00
16	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	5,00
17	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	10,00
18	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	15,00

19	Pauschaler Auslagenersatz für den Standesbeamten bei der Durchführung einer standesamtlichen Trauung auf dem Flügger Leuchtturm bzw. Fischkutter	30,00
20	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	2,00 bis 26,00
21	Für die Mithilfe bei der Anfertigung von Auszügen aus Grundstücksakten und Entwurfsplänen je angefangene halbe Stunde	15,00
22	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
	a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern	25,00
	b) für Zweifamilienhäuser	10,00
	c) für Einfamilienhäuser	5,00
23	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	20,00
24	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation	11,00
25	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung	
	1 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch bei nicht zu ermittelndem Geldwert	8,00 bis 103,00
26	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Negativattesten, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	15,00
	für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	5,00
27	Für Anordnungen zur Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum von einem Tag (z.B. Vollsperrung bei Festlichkeiten)	20,00
	Für Anordnungen zur Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum ohne Ortstermin bis einem Monat Gültigkeit (z.B. Bauarbeiten)	35,00
	Für Anordnungen zur Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum ohne Ortstermin bis sechs Monate Gültigkeit	60,00
	Für Anordnungen zur Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum mit Ortstermin bis einem Monat Gültigkeit	60,00

	Für Anordnungen zur Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum mit Ortstermin bis sechs Monate Gültigkeit	120,00
	Für Anordnungen zur Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum mit oder ohne Ortstermin über sechs Monate Gültigkeit	130,00
28	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	5,00 bis 250,00
29	Abnahme der Ortskenntnisprüfung zur Erlangung des Fahrgastbeförderungsscheines	30,00
	für den Wiederholungsfall	25,00
30	Erlaubnis für die Benutzung eines Sportplatzes für nicht-sportliche Zwecke	6,00
31	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung) sowie Teilungsgenehmigungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches	20,00
32	Ausstellung von Ersatzfahrkarten für Schüler/-innen	10,00
	Informationen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zuganges zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schl.-H. – IFG-SH)	
33	Erteilung von schriftlichen Auskünften: in einfachen Fällen	5,00 bis 51,00
	in schwierigen und komplexen Fällen	51,00 bis 2.040,00
34	Zur Verfügungsstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinell lesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken: in einfachen Fällen	5,00 bis 51,00
	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	51,00 bis 1.023,00
	bei außergewöhnlichen aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.023,00 bis 2.045,00

Anmerkung zum Informationsfreiheitsgesetz:

Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

35	Genehmigung zur Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum		30,00
36	Ausstellung des Leichenpasses		15,00
37	Ermittlungen und Abrechnungen bei angeordneter „Ersatzvornahme“	bis	50,00 150,00
38	Genehmigung zur Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Erd- oder Urnenbestattung)		30,00
39	Private Bestattungsplätze (Prüfung, ob begründeter Ausnahmefall vorliegt; Erteilung der Genehmigung; Festlegung der Ruhezeit)	bis	300,00 500,00
40	Genehmigung zur Ausgrabung / Umbettung		50,00
41	Leichenöffnung / Obduktion (Bestimmung einer Bestattungsfrist einschließlich schriftlicher Festlegung)		15,00

Die vorstehende Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Fehmarn
Fehmarn, den 28.06.2005
Der Bürgermeister